



NIEDERSCHRIFT

über die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wassenberg am 02.07.2024

Anwesend sind:

Vorsitzender

Vorsitzender Maurer, Marcel CDU

a) vom Ausschuss

Beisitzer Ciosz, Jochen CDU

Beisitzer Jütten, Hermann-Josef CDU

Vertretung für Herrn
Dr. Steffen Jöris

Beisitzer Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Beisitzer Peters, Rainer CDU

Beisitzer Ramakers, Ingo CDU

Beisitzer Röder, Lars Krethi & Plethi

Beisitzerin Schiffmann, Raja SPD

Beisitzer Winkens, Frank CDU

b) von der Verwaltung

Allgemeiner Vertreter und Schriftführer
Beckers, Martin

Es fehlen mit Entschuldigung

Beisitzerin Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Beisitzer Vaßen, Horst WFW

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Wahl- BV/FB1/054/2024
ausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer nach § 6 Abs. 3 KWahlO NRW
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2020
4. Vorberatung zur Einteilung der Wahlbezirke MV/FB1/024/2024

Ausschussvorsitzender Marcel Maurer eröffnet die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Beisitzerinnen und Beisitzer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Wahlausschusses Vorlage: BV/FB1/054/2024
--

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat sowie der Ausschüsse der Stadt Wassenberg ist für die Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verwaltungsmitarbeiterin Frau Samira Schlösser zur Schriftführerin zu bestellen.

Der Beschlussvorschlag wird auf Anregung des Ausschussvorsitzenden dahingehend erweitert, auch Herrn Martin Beckers zum Schriftführer zu bestellen, da die bislang allein vorgeschlagene Frau Samira Schlösser an dieser Sitzung nicht teilnehmen kann. Hiergegen wurden auf Nachfrage keine Einwendungen erhoben. Der Ausschussvorsitzende lässt sodann über den erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Wahlausschuss bestellt die Verwaltungsmitarbeiterin Frau Samira Schlösser zur Schriftführerin sowie Herrn Stadtverwaltungsrat Martin Beckers zum Schriftführer.

Zu TOP 2. Verpflichtung der Beisitzer nach § 6 Abs. 3 KWahlO NRW

Der Ausschussvorsitzende verliest nachfolgende Verpflichtungsformel:

„Die Beisitzer werden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.“

Auf Nachfrage an den Ausschuss nehmen die Anwesenden diese Verpflichtung an.

Zu TOP 3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2020

Der Wahlausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2020 zur Kenntnis. Nachfragen hierzu bestehen nicht.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2020 wird genehmigt.

**Zu TOP 4. Vorberatung zur Einteilung der Wahlbezirke
Vorlage: MV/FB1/024/2024**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Für die Stadt Wassenberg beträgt nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) als Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl über 15.000, aber nicht über 30.000, die Zahl der für den Rat der Stadt Wassenberg zu wählenden Vertreter 38, davon 19 in Wahlbezirken.

In der Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg vom 20.06.2024 hatte dieser zuletzt beschlossen, die zuvor bestehende Sitzverringerung (um zwei Sitze) aufzuheben und zur gesetzlichen Normgröße zurückzukehren. Dem Rat gehören damit nach der Kommunalwahl regulär 38 Stadtverordnete an. In der Konsequenz wäre nunmehr jedoch ein zusätzlicher Wahlbezirk zu bilden, sodass nun insgesamt 19 allgemeine Wahlbezirke einzuteilen sind.

Für den Zuschnitt von Wahlbezirken gilt § 4 Kommunalwahlgesetz NRW, wobei hierüber der Wahlausschuss spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode (d. h. bis Ende Februar 2025) zu entscheiden hat. Die Einteilung erfolgt nach § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW in so viele Wahlbezirke, wie Vertreter gemäß § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW in Wahlbezirken zu wählen sind (s. o.). Aufgrund der zwischenzeitlichen Bevölkerungszuwächse und der seit der letzten Kommunalwahl veränderten Verteilung der Wahlberechtigten werden teilweise umfangreichere Änderungen bei den Zuschnitten der entsprechenden Wahlbezirke erforderlich. Insofern soll bereits im Vorgriff auf die noch zu erwartende Änderung des Kommunalwahlgesetzes bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Vorberatung erfolgen, damit im Anschluss rechtzeitig eine abschließende Wahlbezirkseinteilung beschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einteilung sei vorausgeschickt, dass nach dem aktuellen § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW sich diese nach der Einwohnerzahl bemisst und bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf bislang nicht mehr als 25 vom Hundert (v. H.) nach oben oder unten betragen.

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Die entsprechende Stelle befindet sich – wie vorstehend erwähnt – aktuell im parlamentarischen Änderungsverfahren. Nach einem derzeitigen Gesetzesentwurf ergeben sich auch Änderungen bezüglich der bisherigen Wahlbezirkseinteilung. Von besonderer Bedeutung sind: Künftig wird nicht mehr auf die Einwohnerzahl, sondern die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt (dies wurde bereits in einem vorausgehenden Erlass der Landesregierung mitgeteilt); die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet wird auf 15 v. H. abgesenkt – eine Abweichung von 20 v. H. ist in Ausnahmefällen dabei zulässig.

Nach dem aktuell zu berücksichtigenden Stand der Wahlberechtigten im Stadtgebiet Wassenberg zum 30.04.2024 sind Wahlberechtigte (Deutsche und EU-Ausländer) für die Berechnung zugrunde zu legen. Der Zeitpunkt bzw. der Stichtag ergibt sich aus der Kommunalwahlordnung NRW. Da diese jedoch derzeit noch auf Einwohnerzahlen abstellt, wird unterstellt, dass die zukünftig zu berücksichtigende Zahl der Wahlberechtigten zum gleichen Zeitpunkt angewendet werden soll. Eine ggf. erforderliche Anpassung bleibt aus diesem Grund jedoch noch vorbehalten. Eine Vorberatung soll mit Blick auf die o. g. Handlungsbedarfe jedoch bereits im Wahlausschuss erfolgen, wobei eine Beschlussfassung gleichwohl zurückgestellt werden muss.

Die zu ermittelnde durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk beläuft sich bei 15.899 insgesamt Wahlberechtigte somit auf 836. Da die Abweichung von dieser Durchschnittszahl nicht größer als 15 v. H. sein darf (vgl. Gesetzesentwurf und VGH-Rechtsprechung), können die hiesigen Wahlbezirke grundsätzlich zwischen 711 und 961 Wahlberechtigte umfassen. Eine gesonderte Begründung ist in diesem Rahmen entbehrlich.

Eine Abweichung von bis zu 20 v. H. ist zwar ebenfalls möglich, bedarf jedoch einer besonderen Begründung. Nach der aktuellen Begründung zum Änderungsgesetz (vgl. LT-Drucksache 18/7788) gilt dabei, dass für eine Überschreitung der Grenze um mehr als 15 v. H. zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge laut Verfassungsgerichtshof NRW verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen müssen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Als solche führt er beispielhaft die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerberinnen bzw. -bewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips (nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft) sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich an, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. In der wahlrechtlichen Kommentierung zum Bundeswahlgesetz seien darüber hinaus die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und – mit Einschränkungen – die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung anerkannt. Die hiernach berechneten Grenzwerte lauten für eine Abweichung bis zu 20 v. H. demnach 669 und 1003 Wahlberechtigte. Eine vorgenannte Begründung der Abweichung käme insbesondere für den Wahlbezirk Ophoven in Betracht.

Eine Abweichung von mehr als 20 v. H. darf rechtlich nicht erfolgen.

Bei der Überprüfung der bisherigen Wahlbezirkseinteilung wurde sodann festgestellt, dass die o. a. Grenzen infolge der Bevölkerungsentwicklung seit der letzten Kommunalwahl 2020 in einigen Wahlbezirken über- bzw. unterschritten wird.

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Ausgehend hiervon wurden demgemäß Änderungen hinsichtlich der bisherigen Wahlbezirkseinteilung vorgenommen, in denen auch ein zusätzlicher Wahlbezirk für den Ortsteil Effeld berücksichtigt wurde. Ein Vorschlag zur Neueinteilung ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt. Änderungen zur bisherigen Einteilung gehen aus der o. g. Tabelle hervor.

Die vorgeschlagene Neueinteilung wird hinsichtlich der erfolgten Änderungen im Vergleich zur Kommunalwahl im Jahr 2020 detailliert erläutert. Fragen aus der Mitte des Ausschusses werden beantwortet.

Insbesondere wurde ein zusätzlicher 19. Wahlbezirk eingerichtet, wodurch für den Ortsteil Effeld nunmehr zwei Wahlbezirke gebildet werden, die hinsichtlich der neu berechneten Anzahl der Wahlberechtigten jedoch vergleichbar mit den weiteren Wahlbezirken in den Außenortsteilen sind.

Der kleinste Wahlbezirk wird für den Ortsteil Ophoven mit Steinkirchen vorgeschlagen. Die Anzahl der dortigen Wahlberechtigten weicht von der nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zulässigen Abweitungstoleranz von 15 % zwar ab, bleibt jedoch unterhalb der bislang maximal vorgesehenen 20%-Abweichung. Die sodann erforderliche Begründung (Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerberinnen bzw. -bewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen) wird als einschlägig und zulässig bewertet.

Für die Wahlbezirke im Ortsteil Orsbeck ergeben sich keine notwendigen Änderungen.

Bezüglich der Wahlbezirke in den Ortsteilen Birgelen (nun ohne das Gebiet des Rothenbachparks, das dem zweiten Effelder Wahlbezirk zugeordnet wird) und Myhl sind aufgrund zwischenzeitlicher Verschiebungen lediglich kleinere Anpassungen erforderlich.

Notwendige Anpassungen ergeben sich darüber hinaus vor allem für die sieben Wahlbezirke in Wassenberg, für die mit Blick auf die dort je Wahlbezirk höhere Anzahl von Wahlberechtigten insgesamt nur ein sehr geringer Gestaltungsspielraum besteht. Der Ausschuss nimmt den diesbezüglichen Vorschlag insoweit zur Kenntnis und erhält Gelegenheit, die Einteilung – zum Beispiel betreffend die Sicherstellung der Wahlkreiskontinuität – zu überprüfen, weil sich innerhalb der Wahlkreise in der Ortslage Wassenberg im Unterschied zu den Außenorten deutlichere Verschiebungen von Straßenzügen und -bereichen ergeben haben.

Im bisherigen Ergebnis berücksichtigt die vorgeschlagene Einteilung der Wahlbezirke nahezu vollständig die vorhandenen Ortstrukturen bzw. die Abgrenzung der Ortsteile. Für die außenliegenden Ortsteile besteht im Ausschuss daher mithin bereits Einvernehmen zum Einteilungsvorschlag.

Da ein Beschluss über den Wahlkreiszuschnitt insgesamt erst nach Inkrafttreten der zu erwartenden kommunalwahlrechtlichen Änderungen erfolgen soll, sind Änderungsanträge im Rahmen einer weiteren Beratung möglich.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg	
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr	
<u>Ende:</u>	19:30 Uhr	
Der Vorsitzende		Schriftführer
Marcel Maurer		Martin Beckers